

KÄRNTEN ERKLÄRUNG

Partnerschaft „Unser Kärnten“

ÖKB – KAB – UBG

Der Geschichte des Landes und dem Rechtsstaat verpflichtet.

Das historische Bewusstsein Kärntens ist, zum Unterschied von anderen Bundesländern mit Minderheitenanteil, geprägt von zahlreichen Aggressionsakten der Slawen, beginnend mit der Besetzung unseres Landes nach dem Zerfall der Monarchie im Jahre 1918.

Die neuerliche Besetzung des Landes 1945, die Forderung nach Abtrennung und Anschluss Südkärntens an das kommunistische Jugoslawien, die Verschleppungen und Massenmorde an der heimattreuen Bevölkerung des Grenzlandes nach dem Kriegsende durch die Tito-kommunistischen Partisanen samt ihren Helfern in Kärnten, die ungesühnt blieben.

Es gibt weder ein Bedauern, eine Entschuldigung, noch eine Entschädigung für diese Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

Der Partisanenmythos wird in Kärnten noch immer verherrlicht, obwohl die Tito-kommunistischen Kärntner Partisanen nie für Österreich, sondern für den Anschluss Kärntens an das kommunistische Jugoslawien gekämpft haben.

Aber auch die Gebietsforderungen mit dem Ziel, ein slowenisches Territorium in Südkärnten zu schaffen, wurden bis heute nicht aufgegeben und sollen nun durch ein rechtlich höchst umstrittenes VfGH-Erkenntnis realisiert werden.

Der Kärntner Freiheitskampf und die Volksabstimmung 1920 zählen zu den bedeutendsten Abschnitten in der mehr als tausendjährigen Geschichte unseres Landes.

Sie waren die wesentliche Triebfeder des Kärntner Patriotismus, der von den Kärntnern auf Grund ihrer leidvollen, aber andererseits sehr stolzen Geschichte lebt.

Deshalb ist für uns Kärntner, HEIMAT keine Selbstverständlichkeit. Wir Kärntner wissen, wem wir unser ungeteiltes Kärnten verdanken. Für uns kann Heimat nur in Verantwortung gelebt werden. Uns allen kann aus der Verpflichtung, aus der Geschichte unseres Heimatlandes die nunmehrige Situation in der Ortstafelfrage nicht unberührt lassen.

Daher haben wir, die Heimat- und Traditionsverbände Kärntner Abwehrkämpferbund, der Österreichische Kameradschaftsbund und die Ulrichsberggemeinschaft, die insgesamt über 30.000 Mitglieder zählen, uns zu einer Partnerschaft für unser Kärnten zusammengeschlossen.

Der VfGH hat in der Ortstafelfrage historische Betrachtungen außer Acht gelassen und geltendes Recht beseitigt. Dabei wurden objektive rechtliche Grundlagen fälschlich interpretiert.

Obwohl es kein subjektives Recht auf zweisprachige Ortsbezeichnungen gibt, hat der VfGH Normen unseres Rechtsstaates, internationale Vereinbarungen, den Staatsvertrag, das Bundesverfassungsgesetz, das Prinzip der Gewaltenteilung, das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten, eindeutige Festlegungen der Statistik Austria, bei seinen Entscheidungen völlig außer Acht gelassen.

Der VfGH hat somit seine Entscheidung auf keiner völkerrechtlichen und rechtskonformen Grundlage getroffen, was für einen Rechtsstaat mehr als bedenklich ist.

Er hat nicht nach Recht und Gesetz, sondern nach Gewogenheit und Zuneigung entschieden. Dieses Ortstafelerkenntnis scheint offensichtlich zu dieser „Zu-Gunsten-Judikatur“ des VfGH zu gehören.

Der VfGH kann keinen Richtsatz, keinen Prozentsatz mit einem slowenischen Bevölkerungsanteil von 10 % für zweisprachige Ortstafel festlegen, er kann ausschließlich Gesetze aufheben.

Der VfGH kann die Regierung nicht verpflichten, eine Verordnung zu erlassen, es gibt darauf keinen Rechtsanspruch. Nur die Regierung ist befugt, eine Verordnung mit Prozentsätzen zu erlassen.

Der vorliegende, sogenannte historische Kompromiss ist kein Kompromiss, sondern bedeutet die Grundlage für die Schaffung eines slowenischen Territoriums im Südkärntner Raum, mit über 200 zweisprachige Ortsbezeichnungen in fast 30 Gemeinden Südkärntens. Dies auf der Basis von Volkszählungsergebnissen, bei denen ausschließlich nach der Umgangssprache gefragt wurde.

Dazu kommt noch, dass die Angaben der Sprachenkombination „Slowenisch-Deutsch“ als „Umgangssprache-Slowenisch“ bei der Volkszählung 2001 ausgewiesen wurde. Die Betroffenen hatten keine Kenntnis, dass ihre Sprachangaben als Grundlage für topographische Bezeichnungen durch den VfGH herangezogen werden.

Der VfGH hat die Ergebnisse der „Umgangssprache“ als Grundlage für sein Erkenntnis in der Ortstafelfrage herangezogen. Diese Vorgangsweise des VfGH steht im krassen Widerspruch zur Festlegung der Statistik Austria, sowie zum Artikel 7/3 des Staatsvertrages, der von einer „gemischten Bevölkerung“ und nicht, wie vom VfGH interpretiert, von „umgangssprachlichen Bürgern“ spricht. Die Statistik Austria legt Wert auf die Feststellung, dass die Auswertung der „Umgangssprache“ mit der Zuerkennung von Rechten und Pflichten an die slowenische Minderheit nichts zu tun hat.

Kein Staat der Welt würde jenen, die nachweislich und historisch dokumentiert zwei Mal die Zerschlagung Kärntens und den Anschluss unseres Landes an einen fremden Staat erreichen wollten, derartige Zugeständnisse anbieten. Daher widerspricht der fadenscheinige Kompromiss jeder historischen Gesetzmäßigkeit.

Es soll nicht unerwähnt bleiben, dass die Geistlichen sich im Jahre 1920 mit den Slawen arrangiert haben und gleichfalls an der versuchten Zerschlagung Südkärntens mitwirkten. Dies war auch 1945 erneut der Fall. In einem Manifest forderten auch noch 1949 über 50 Priester aus dem Südkärntner Raum den „Anschluss Südkärntens an das Tito-kommunistische Jugoslawien als einzig mögliche und gerechte Lösung“. Daher sind auch die Vertreter der Kirche in Kärnten bestens beraten, sich ihrer eigenen Probleme anzunehmen, statt sich in politische Fragen einzumengen.

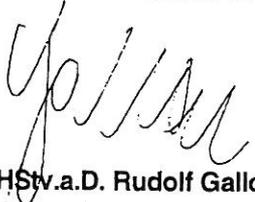
Von der Partnerschaft „Unser Kärnten“ wird daher der vorliegende Kompromissvorschlag mit aller Entschiedenheit abgelehnt.

Die Partnerschaft „Unser Kärnten“ erneuert die Forderung nach einer qualifizierten Feststellung der tatsächlichen Stärke der slowenischen Minderheit. Nur das kann die Grundlage für Entscheidungen in der Ortstafelfrage sein. Das ist europäischer Mindeststandard und so wurde auch in Slowenien bei der Volkszählung die Frage nach der Muttersprache und dem ethnischen Bekenntnis gestellt.

Weiters fordert der Europarat in Straßburg von der Republik Österreich genauere Angaben über die Stärke der slowenischen Minderheit. Umgangssprachliche Erhebungen können nicht als Grundlage, insbesondere für topografische Bezeichnungen, herangezogen werden.

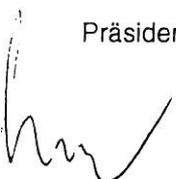
Die Kärntnerfrage kann nur in einer Paketlösung abgehandelt werden, in der auch die berechtigten Forderungen der Mehrheitsbevölkerung (Schule, Kirche, ORF, Förderungen, keine Öffnungsklausel, Verfassungsgesetz) berücksichtigt sind und ein Schlusstrich unter die Ortstafelfrage gezogen wird.

Klagenfurt, 2007-01-21



LHStv.a.D. Rudolf Gallob

Präsident der Ulrichsberggemeinschaft, Obmann der Partnerschaft „Unser Kärnten“



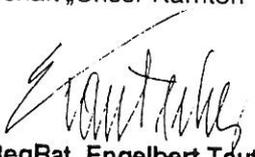
LAbg.a.D. Fritz Schretter

Landesobmann des
Kärntner Abwehrkämpferbundes



Wolf-Dieter Ressenig

Landesvizepr. ÖKB
Gesch.Obmann UBG



RegRat Engelbert Tautscher

Präsident des Österreichischen
Kameradschaftsbundes